



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Jessica Umland
Referat für Pflegeinfrastruktur, Wohnpflege und Pflegeversicherung
VIII 227
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

wir pflegen! Interessenvertretung und
Selbsthilfe pflegender Angehöriger SH e.V.
Nicole Knudsen
Mitglied des Landesvorstands
nknudsen@wir-pflegen-sh.net
Steinbergweg 1
25873 Oldersbek
0152.3373.9618
wir-pflegen.net

1 / 3

07. Juli 2026

ausschließlich per E-Mail an: Jessica.Umland@sozmi.landsh.de
Ihr Zeichen: VIII 227
Ihre Nachricht vom: 17. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Sehr geehrte Frau Umland,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. wir pflegen Schleswig-Holstein e. V. vertritt die Interessen pflegender An- und Zugehöriger. Diese Gruppe kommt im Entwurf nicht vor, ist von der Richtlinie aber unmittelbar betroffen. Pflegende An- und Zugehörige finanzieren über den Eigenanteil einen Teil der Investitionskosten stationärer Einrichtungen mit, sie übernehmen rechtliche Betreuung, Schriftverkehr und Organisation und sie tragen den weitaus größten Teil der pflegerischen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit. Aus dieser Sicht nehmen wir Stellung.

Die verpflichtende Weitergabe der Kosteneinsparungen in die Investitions- und Entgeltberechnungen nach SGB IX, XI und XII sowie § 9 WBVG (Ziffer 6.2) ist für die Bewohnerinnen und Bewohner und natürlich auch für deren An- und Zugehörige relevant, denn jede dauerhafte Senkung entlastet die Betroffenen und mittelbar auch das von Land und Kommunen getragene Pflegewohngeld.

Wir begrüßen das Ziel, soziale Einrichtungen ökologisch und sozial zu modernisieren und dabei die finanziellen Belastungen für Leistungsberechtigte und Sozialleistungsträger zu senken. Wir begrüßen ausdrücklich den Hitzeschutz, die Verbesserung des Wassermanagements sowie die Stärkung der Krisen- und Versorgungssicherheit.

In Schleswig-Holstein leben rund 175.000 Menschen mit einem anerkannten Pflegegrad. Etwa 141.000 von ihnen werden überwiegend durch An- und Zugehörige zu Hause versorgt. Rund 34.000



leben in stationären Einrichtungen. Klimafolgen wie Hitze und Krisenrisiken wie Stromausfälle treffen Menschen in der eigenen Wohnung genauso, oft sogar härter, weil dort keine professionelle Infrastruktur vorhanden ist. Die Richtlinie schließt diese Haushalte aus, obwohl sie faktisch den größten Teil der sozialen Versorgungsinfrastruktur des Landes bilden. Im Krisen- oder Katastrophenfall wird diese Lücke besonders gefährlich.

Kern der Förderung muss u.E. sein, dass geförderte Einrichtungen nicht nur ihre eigenen Bewohnerinnen und Bewohner mit Notstrom und Bevorratung sichern, sondern sich im Krisenfall auch für häuslich gepflegte Menschen öffnen. Die häusliche Versorgung im selben Quartier darf nicht ohne Absicherung bleiben. Besonders betroffen sind Menschen mit hochkomplexen Pflegebedarfen, Intensivbeatmete, Menschen mit Demenz und / oder herausforderndem Verhalten unterschiedlichen Alters, zum Beispiel mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum, die Warnsignale anders wahrnehmen, und ihre An- und Zugehörigen, die im Ernstfall oft allein und unvorbereitet sind.

Eine besonders schützenswerte Gruppe der pflegenden Eltern und der Young (Adult) Carers bedarf insbesondere in Ausnahmesituationen besonderer und individueller Unterstützung.

2 / 3

Demenzsensible Vorbereitungs- und Schulungsmaßnahmen für Einsatzkräfte und für An- und Zugehörige, die unmittelbar der Krisensicherheit dienen, müssen als förderfähige Begleitmaßnahmen zugelassen werden. Die geltende Fassung schließt Weiterbildung als Begleitmaßnahme aus. Dabei müssen Einsatzkräfte und häufig überlastete An- und Zugehörige im Ernstfall wissen, wie sie auf Verwirrtheit, Angst, Aggression oder Apathie reagieren und Betroffene beruhigen.

Ohne eine Öffnung der Einrichtungen und ohne darauf vorbereitete Einsatzkräfte bleibt der größte Teil der Pflegebedürftigen im Ernstfall un(ter)versorgt.

Wirksame Vorsorge setzt eine systematische und vergütete Einbindung pflegender An- und Zugehöriger in den Bevölkerungsschutz voraus, ebenso die Kenntnis vulnerabler Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene.

Wir gehen davon aus, dass auch teilstationäre Angebote wie die Tagespflege und die Kurzzeitpflege als soziale Einrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 antragsberechtigt sind. Diese Angebote entlasten pflegende An- und Zugehörige unmittelbar und sichern den Verbleib in der Häuslichkeit.

Tagespflege und Kurzzeitpflege sind im Gegenstand der Förderung ausdrücklich als vorrangige Zuwendungsempfänger zu benennen, da sie die häusliche Versorgung stützen, An- und Zugehörige entlasten und sich im Krisen- und Katastrophenfall für häuslich Gepflegte öffnen sollten.

Kritisch sehen wir, dass die Mittel an die Träger fließen sollen, die Gebäude und Anlagen besitzen oder betreiben. Ob die Einsparung bei den Bewohnerinnen, Bewohnern und ihren An- und Zugehörigen ankommt, hängt allein davon ab, dass Ziffer 6.2 eingehalten und durchgesetzt wird. Dass der Nachweis nur auf Verlangen zu erbringen ist und die Betroffenen kein eigenes Recht haben, ihn einzusehen, bleibt eine zu korrigierende Intransparenz. Ziffer 6.2 muss u.E. um eine verbindliche Transparenzpflicht ergänzt werden. Die geförderten Einsparungen sind gegenüber den Bewohnerinnen, Bewohnern und ihren gesetzlichen Vertretungen gesondert auszuweisen, etwa in der Investitionskostenabrechnung und im Wohn- und Betreuungsvertrag, und analog zur vorgesehenen Prüfbericht-Transparenz nach § 18 SbStG offenzulegen. Den Betroffenen ist ein



Auskunfts- und Beschwerderecht einzuräumen. Ein Verstoß muss zur anteiligen Rückforderung führen.

Bei geförderten Maßnahmen, die Wohnqualität und Kosten betreffen, sind die Bewohner- und Angehörigenvertretungen zu beteiligen. Dies ist in das Konzept nach Ziffer 7.3 aufzunehmen und an die heimrechtlichen Mitwirkungsrechte in Schleswig-Holstein nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz anzuknüpfen.

Gern stehen wir ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Knudsen, Mitglied des Landesvorstands

wir pflegen Schleswig-Holstein e. V.

wir pflegen SH e.V. vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Zu unseren Zielen gehören unter anderem die Stärkung der Selbsthilfe, den Angehörigen zu mehr Wertschätzung und Mitspracherecht zu verhelfen und bestehenden lokalen und regionalen Initiativen mehr politisches Gewicht zu verleihen.